



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Anke Erdmann, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Minister für Bildung und Kultur

### **Religionsunterricht und "Anderer Unterricht" (nach § 7 Absatz 2 Schulgesetz)**

*Bezüglich Religionsunterricht an Grundschulen*

1. Nehmen an Grundschulen in Schleswig-Holstein die konfessionell nicht gebundenen SchülerInnen sowie SchülerInnen, die einer anderen als der katholischen oder evangelischen Religionsgemeinschaft angehören, am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil, vorausgesetzt dass sie nicht durch ihre Eltern vom Religionsunterricht abgemeldet werden?

Antwort:

Konfessionell nicht gebundene oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörige Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der jeweiligen Kirche am Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht teilnehmen. Dieses wird an den Grundschulen umgesetzt.

2. Wenn ja: Wie und auf welcher Rechtsgrundlage wird eine Aufteilung dieser SchülerInnen auf den Religionsunterricht vorgenommen? Wie wird dabei die verfassungsrechtlich gebotene religiöse Neutralität des Staates sichergestellt?

Zu welchem Zeitpunkt werden die Eltern der betreffenden SchülerInnen darüber informiert?

Antwort:

Die Stellung des Faches Religion in der Schule sowie die Religionsfreiheit sind grundgesetzlich geschützt. Darauf rekurrieren die Bestimmungen in § 7 SchulG. Abmeldungen vom und Anmeldungen zum Religionsunterricht erfolgen gem. dem Erlass „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ vom 21. Februar 1995 (NBL.MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 200).

Über die Rechtslage wird durch die Schulen informiert. Dies erfolgt auf entsprechenden Informationsveranstaltungen im Zuge der Einschulung, vor dem Wechsel in die weiterführenden Schulen im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 von den Grundschulen und auf Informationsabenden der weiterführenden Schulen.

3. Welche zum katholischen und evangelischen Religionsunterricht alternativen Angebote stehen den vom Religionsunterricht abgemeldeten SchülerInnen an den Grundschulen in der Regel zur Verfügung? Wie werden die Eltern über die Möglichkeit der Abmeldung sowie diese alternativen Angebote informiert? An wie vielen Grundschulen in Schleswig-Holstein bestehen keine alternativen Angebote?

Antwort:

Alternative Angebote in Gestalt eines gesonderten Ersatzfaches stehen den abgemeldeten Schülerinnen und Schülern derzeit nicht zur Verfügung. Sie werden im Rahmen der Verlässlichen Grundschule beaufsichtigt oder nehmen am Unterricht in der Parallelklasse teil. Zur Elterninformation siehe Antwort zu Frage 2.

4. Laut Aufstellung der Landesregierung betrug der Anteil der in der Schulstatistik weder mit „evangelisch“ noch mit „römisch-katholisch“ geführten Grundschüler/-innen im Schuljahr 2006/2007 etwa ein Drittel (Drucksache 16/1677). Sieht die Landesregierung es als notwendig an, diesen SchülerInnen flächendeckend einen „anderen Unterricht“ als Alternative zum Religionsunterricht anzubieten?

Antwort:

Derzeit prüft das MBK eine Änderung der geltenden Erlasse.

5. Welche Regelungen gelten für vom Religionsunterricht abgemeldete SchülerInnen, denen an Grundschulen kein „anderer Unterricht“ angeboten wird?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

*Bezüglich Religionsunterricht an weiterführenden Schulen*

6. An wie vielen weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein wird das Fach Philosophie nicht ab der fünften Klassenstufe unterrichtet?

Antwort:

In der jährlichen Schulstatistik werden keine fächerbezogenen Daten erhoben. Fachbezogene Angaben liegen nur für die Kurse der gymnasialen Oberstufe vor. Die zur Beantwortung notwendige Abfrage bei den Schulen würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand erzeugen und den für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage vorgesehenen zeitlichen Rahmen überschreiten.

7. Bezüglich Schulen, an denen kein Philosophie-Unterricht ab der fünften Klassenstufe angeboten wird: Wie wird an diesen Schulen der „andere Unterricht“ (entsprechend § 7 Absatz 2 Schulgesetz) sichergestellt? An wie vielen Schulen wird keine Alternative zum Religionsunterricht angeboten?

Antwort:

Sofern kein Philosophieunterricht angeboten werden kann, kann im Einvernehmen mit den Eltern auch anderer, pädagogisch sinnvoller Unterricht, der dem Religionsunterricht nicht gleichwertig ist, vorgesehen werden. Stimmen die Eltern einem solchen Unterrichtsangebot nicht zu, nehmen die Schülerinnen und Schüler an keinem Unterricht teil; sie haben jedoch Anweisungen der Schule auf der Grundlage der zu gewährleistenden Aufsichtspflicht Folge zu leisten.

Zur Anzahl der Schulen siehe Antwort zu Frage 6.

8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass entsprechend des Urteils vom OVG Schleswig vom 7.12.2001 (3 L 6/00) der „andere Unterricht“ ein dem Religionsunterricht gleichwertiges, benachteiligungsfreies Angebot darstellt?

Antwort:

Die Landesregierung stellt mit dem Erlass „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 25. Juni 2002 (NBL.MBWFK. Schl.-H. S. 415) sicher, dass ein den Vorgaben des Urteils des OVG Schleswig entsprechender gleichwertiger Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erteilt wird.

9. Welche Regelungen gelten für vom Religionsunterricht abgemeldete SchülerInnen, denen kein „anderer Unterricht“ angeboten wird?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7.